

Richtlinien für das Habilitationsverfahren am IPW, neu Februar 2013

1. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die eine *venia legendi* in Politikwissenschaft bzw. in politikwissenschaftlichen Teilgebieten anstreben, treten mit der Institutsleitung des IPW in Kontakt und reichen dieser folgende Unterlagen in elektronischer Form ein: Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Verzeichnis der Lehrveranstaltungen samt Lehrevaluation sowie das Projekt oder die Arbeit, mit dem bzw. der die Habilitation angestrebt wird.
2. Der/die Institutsdirektor/in leitet diese Informationen unverzüglich an alle Hochschullehrer des Instituts weiter. Der Habilitationsantrag wird auf die Tagesordnung der nächsten Institutsratssitzung gesetzt. Der/Die Antragsteller/in wird, sofern die Kriterien unter Punkt 4 formal erfüllt sind – eingeladen, das Habilitationsprojekt in Form eines Vortrags vorzustellen. Sofern es sich um eine/n interne/n Kandidaten/Kandidatin handelt, ist ein/e Fürsprecher/in aus den Hochschullehrern des IPW zu benennen, der/die auch als Gutachter/in der Habilitation fungiert.
3. Auf Basis dieses Vortrags sowie der Leistungen des/der Antragstellers/Antragstellerin in Forschung und Lehre gemäß Punkt 4 entscheidet der IR, ob das IPW den Habilitationsantrag im Fachbereichsrat unterstützt.
4. Für seine Entscheidung zieht der IR die bisherige Publikationsleistung des/der Antragstellers/Antragstellerin in Betracht und seine/ ihre Lehrerfahrung (mindestens im Ausmaß von 8 SWS, die einer Lehrevaluation unterlegen haben; hierbei ist auf Facheinschlägigkeit zu achten). Für die Habilitationsschrift gelten folgende inhaltliche Regeln:

4.1 Habilitationsschriften können monografisch oder kumulativ abgefasst werden. Mit der Habilitationsschrift wird eine Kenntnis der ‚Breite des Fachs‘ nachgewiesen. Es wird erwartet, dass die Habilitation ein eigenständiges, von der Dissertationsschrift hinreichend unterschiedenes Thema zum Inhalt hat.

4.2 Eine kumulative Habilitation soll mehrere thematisch zusammenhängende Schriften umfassen. Es wird erwartet, dass in einer Einführung ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Teilen der Habilitation gestiftet wird und dass in einem Schlusskapitel die wesentlichen Erträge der Arbeit resümiert werden bzw. ein Ausblick auf sich anschließende Forschungsfragen gegeben wird.

4.3 Eine kumulative Habilitationsschrift sollte mindestens sechs Aufsätze umfassen, die ein Begutachtungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Von diesen Aufsätzen sollten mindestens zwei in internationalen Fachzeitschriften erschienen sein; ebenfalls mindestens zwei sollten in Alleinautorschaft verfasst worden sein. Schließlich sollten nicht mehr als drei Aufsätze mit einem der Gutachter verfasst worden sein.

4.4 Bei unter Ko-Autorenschaft verfassten Teilen einer kumulativen Habilitation sollte der jeweilige Eigenanteil klar abgrenzbar sein und explizit ausgewiesen

werden. Bei der Begutachtung durch Ko-Autoren ist auf Befangenheit zu achten (die entsprechenden Abschnitte sind im Regelfall von der jeweiligen Begutachtung auszunehmen).

Die Entscheidung des Instituts gemäß Punkt 3 wird dem Fachbereichsrat mitgeteilt.

Bremen, Februar 2013